

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER

GEMEINDE FELDHORST

FÜR DEN

ORTSTEIL HAVIGHORST

KREIS STORMARN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Art der baulichen Nutzung		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Dorfgebiet	
	Wohnbaufläche	

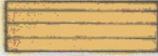
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
--	--	-------------------------------

	Sozialen Zwecken dienende Gebäude
	Feuerwehr

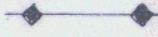
Flächen für den überörtlichen Verkehr und die überörtlichen Hauptverkehrswege		§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
--	--	-------------------------------

	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Kombinierter Rad- und Wanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
---	--	-------------------------------

	Flächen für Abwasserbeseitigung (Klärteiche)
	Abwasser
	Elektrizität

Hauptversorgungsleitungen		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
----------------------------------	--	-------------------------------

	Oberirdische Hauptversorgungsleitung (Elektrizität)
--	---

Grünflächen		§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
--------------------	--	-------------------------------

	Grünflächen
	Spielplatz
	Bolzplatz

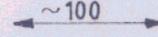
Flächen für Landwirtschaft und Wald		§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
--	--	-------------------------------

	Flächen für Landwirtschaft
	Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
---	--	--------------------------------

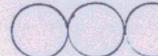
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
--	--

Sonstige Planzeichen

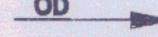
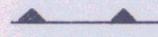
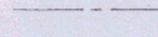
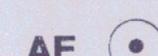
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches/ Gemeindegrenze
	Eignungsflächen für Windenergieanlagen
	Standort für Windenergieanlage
	Abstandsmaße in Meter

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Nutzungsregelungen nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz

	Gesetzlich geschützte Biotope	(§ 15a LNatSchG)
	Geschützter Landschaftsbestandteil	(§ 20 LNatSchG)
	Nebenverbundachse im landesweiten Biotopverbundsystem	

Sonstiges

	Grenze der Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG)
	Grenze Wasserschongebiet gemäß Landschaftsrahmenplan
	Richtfunktrasse mit Bauhöhenbeschränkung (siehe Erläuterungsbericht Hinweis Nr. 1, Seite 23)
	Archäologische Fundstelle (nicht eingetragen)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.1996
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.12.1996 durch
Abdruck in den Lübecker Nachrichten.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.11.1999 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.1998
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



01.12.1999

Die Gemeindevertretung hat am 17.11.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.12.1999
bis 21.01.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche
Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich
oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.12.1999 in den Lübecker Nachrichten
ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher
Belange am 12.10.99+30.03.00 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

~~Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf
und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden
erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten
Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen
während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden
können, am In den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht.
Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m.§ 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.~~

Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 30.03.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig Holstein hat mit Bescheid vom 26.05.2000 Az.: W 647-512 111-62.93 FVP
den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 14.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 15.06.2000 wirksam.

Feldhorst, den 16. Juni 2000



Andr. Wilh. Schwan
Bürgermeister